



# Amtliche Bekanntmachung

---

2006

Ausgegeben Karlsruhe, den 27. Dezember 2006

Nr. 41

## Inhalt

Seite

Promotionsordnung der Universität Karlsruhe (TH)  
für die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

316

---

**Promotionsordnung der Universität Karlsruhe (TH)  
für die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften  
vom 15. August 2006**

Aufgrund von § 38 Absatz 4 LHG hat der Senat der Universität Karlsruhe (TH) am 31. Juli 2006 die folgende Satzung beschlossen. Der Rektor hat aufgrund des § 38 Absatz 4 LHG am 15. August 2006 seine Zustimmung erteilt.

Aus Gründen der Lesbarkeit ist in dieser Satzung nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

### **§ 1 Doktorgrad**

(1) Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften verleiht den Grad eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.) auf Grund eines ordentlichen Promotionsverfahrens (§§ 2 - 12).

(2) Sie verleiht den Grad eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. pol. h. c.) auf Grund eines Beschlusses des Fakultätsrates (§ 13).

### **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen für die Promotion**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist

1. ein erfolgreich abgeschlossener wirtschaftswissenschaftlicher Masterstudiengang oder
2. ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Wirtschaftswissenschaften an einer deutschen Universität, für das eine Regelstudienzeit von mindestens vier Studienjahren festgesetzt ist, oder
3. der Abschluss eines wirtschaftswissenschaftlichen postgradualen Studiengangs im Sinne von § 38 Absatz 3 Satz 3 LHG mit der Gesamtnote gut oder besser oder mit einem Nachweis einer überdurchschnittlichen Leistung oder
4. der erfolgreiche Abschluss eines von der Fakultät als gleichwertig anerkannten Studiums an einer in- oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule.

(2) Über Anträge auf Anerkennung der Zulassungsvoraussetzungen im Sinne des § 2 Absatz 1 entscheidet der Fakultätsrat. Zur Sicherstellung der Voraussetzungen können Auflagen erteilt werden.

(3) Besonders qualifizierte Absolventen von Fachhochschulen oder Berufsakademien der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften oder verwandter Fachrichtungen können zur Promotion zugelassen werden, wenn sie ihre wissenschaftliche Qualifikation in einem Eignungsfeststellungsverfahren gemäß Anlage 1 nachgewiesen haben. Der Fakultätsrat entscheidet, ob eine verwandte Fachrichtung gemäß Satz 1 vorliegt.

(4) Die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 bzw. 3 hat der Kandidat spätestens beim Antrag auf Zulassung zur Promotion nachzuweisen.

### § 3 Annahme als Doktorand

(1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 erfüllt und die Abfassung einer Dissertation beabsichtigt, kann bei der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften die Annahme als Doktorand schriftlich beantragen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach § 2,
2. ein Lebenslauf mit der Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs des Kandidaten,
3. eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsgesuche, ihre Zeitpunkte, die Fakultäten und die Themen früherer Arbeiten,
4. Angabe des beabsichtigten Arbeitsgebiets oder des Themas der Dissertation.

Ferner soll eine schriftliche Erklärung eines Professors, Hochschul- oder Privatdozenten der Fakultät über die Bereitschaft, den Antragsteller bei der Anfertigung seiner Dissertation zu betreuen, beigefügt werden.

(3) Die Entscheidung über die Annahme als Doktorand trifft der Dekan. Seine ablehnende Entscheidung bedarf der Bestätigung des Fakultätsrates.

(4) Mit der positiven Entscheidung über die Annahme als Doktorand wird ein Doktorandenverhältnis mit einer Verpflichtung zur Betreuung des Doktoranden nach § 38 Absatz 5 Satz 3 LHG begründet. Diese Verpflichtung gilt zunächst drei Jahre ab Annahme als Doktorand durch den Dekan. Sie kann mit Einverständnis des Betreuers um denselben Zeitraum verlängert werden.

(5) Fällt der die Arbeit betreuende Professor, Hochschul- oder Privatdozent aus, so teilt der Dekan dem Doktoranden einen Ersatzbetreuer zu.

### § 4 Promotionsgesuch

(1) Das Gesuch um Verleihung des Doktorgrades ist schriftlich über die Universitätsverwaltung an den Dekan zu richten. In dem Gesuch ist ggf. der Professor bzw. Hochschul- oder Privatdozent anzugeben, der die Abfassung der Dissertation betreut hat. Dem Gesuch sind beizufügen:

1. die Nachweise nach § 2 und die Unterlagen nach § 3 Absatz 2 Ziffer 2 und 3,
2. ein Führungszeugnis nach dem Bundeszentralregistergesetz neueren Datums, sofern der Antragsteller nicht Bediensteter der Universität Karlsruhe (TH) ist,
3. die wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) in dreifacher Ausfertigung in deutscher oder englischer Sprache, in begründeten Ausnahmefällen nach Zustimmung durch den Fakultätsrat und die Referenten auch in einer anderen Sprache,
4. eine Erklärung folgenden Wortlauts: „Ich versichere wahrheitsgemäß, die Dissertation bis auf die in der Abhandlung angegebene Hilfe selbständig angefertigt, alle benutzten Hilfsmittel vollständig und genau angegeben und genau kenntlich gemacht zu haben, was aus Arbeiten anderer und aus eigenen Veröffentlichungen unverändert oder mit Abänderungen entnommen wurde.“,
5. eine Liste aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Bewerbers.

(2) Die Dissertation muss ein wissenschaftliches Thema aus den Lehr- und Forschungsgebieten der Fakultät behandeln. Sie hat die Befähigung des Bewerbers zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und zu klarer Darstellung der Ergebnisse nachzuweisen. Sie muss einen eigenen neuen und wesentlichen wissenschaftlichen Beitrag enthalten. Dieser Beitrag kann bereits in eigenen Schriften enthalten sein.

(3) Über die Annahme des Promotionsgesuches entscheidet der Fakultätsrat auf Vorschlag des Dekans nach Prüfung des Promotionsgesuches.

(4) Das Promotionsgesuch kann nur abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 nicht erfüllt sind oder wenn ein Doktorgrad aus gesetzlichen Gründen entzogen wurde, Gründe für die Entziehung vorliegen oder der Bewerber bereits mehr als einen erfolglosen Promotionsversuch in einem der an der Fakultät vertretenen Bereiche unternommen hat. Bestehen Zweifel über die Würdigkeit des Antragstellers aus anderen Gründen, z. B. aufgrund einer Eintragung im Führungszeugnis, so ist das Promotionsgesuch dem Fakultätsrat zur Entscheidung vorzulegen.

(5) Solange kein ablehnendes Gutachten vorliegt, kann der Antragsteller das Promotionsgesuch zurückziehen. In diesem Fall gilt das Gesuch als nicht gestellt.

## § 5 Prüfungskollegium

(1) Ist das Promotionsgesuch angenommen, so bestellt der Fakultätsrat das Prüfungskollegium. Mitglieder des Prüfungskollegiums können nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten sein. Das Prüfungskollegium besteht aus dem Vorsitzenden, einem Referenten, der der Fakultät angehört, und mindestens einem Korreferenten, sowie einem weiteren Mitglied. Mindestens drei der Mitglieder des Prüfungskollegiums müssen der Fakultät angehören.

(2) Vorsitzender ist der Dekan oder ein von ihm beauftragter Professor bzw. Hochschul- oder Privatdozent der Fakultät.

(3) Wenn es mit Rücksicht auf das bearbeitete Fachgebiet erforderlich ist, können weitere Korreferenten aus anderen Fakultäten der Universität Karlsruhe (TH) oder aus anderen wissenschaftlichen Hochschulen hinzugezogen werden. Diese sind auch Mitglieder des Prüfungskollegiums.

(4) Hat ein Professor, Hochschul- oder Privatdozent den Kandidaten bei der Abfassung der Abhandlung betreut, so ist dieser Referent.

## § 6 Beurteilung der Dissertation

(1) Jeder Referent legt dem Dekan in angemessener Frist ein eigenes Gutachten über die Dissertation vor und empfiehlt entweder die Annahme oder Ablehnung der Abhandlung.

(2) Empfehlen die Referenten, die Dissertation anzunehmen, so haben sie diese mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

1	=	„Sehr gut“
2	=	„Gut“
3	=	„Genügend“

Zur differenzierten Bewertung der Leistung können Zwischenwerte dadurch gebildet werden, dass die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Eine Note kann jedoch nicht besser als 1,0 und nicht schlechter als 3,0 sein.

(3) Die Dissertation wird nach den Notenvorschlägen der Referenten beurteilt. Weichen diese voneinander ab, so bestimmt das Prüfungskollegium die Beurteilung im Rahmen der Vorschläge der Referenten nach Absatz 2.

## **§ 7 Annahme/Ablehnung der Dissertation**

(1) Empfehlen die Referenten die Annahme der Dissertation, so teilt der Dekan dies den Professoren, Hochschul- und Privatdozenten der Fakultät sowie dem Kandidaten schriftlich mit. Die Dissertation und die Gutachten der Referenten sind im Geschäftszimmer der Fakultät den Professoren, Hochschul- und Privatdozenten ab Mitteilung 14 Tage lang zugänglich zu machen.

(2) Innerhalb dieser Frist kann jeder Professor, Hochschul- oder Privatdozent der Fakultät in einer schriftlichen Begründung Einspruch gegen die Annahme der Dissertation erheben. Falls kein Einspruch erfolgt, ist die Arbeit angenommen.

(3) Ergeben sich hinsichtlich der Annahme oder Ablehnung der Dissertation durch die Referenten unterschiedliche Empfehlungen oder gibt es einen Einspruch gegen die Annahme nach Absatz 2, so bestellt der Fakultätsrat einen weiteren Korreferenten. Den endgültigen Beschluss über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation nach erneuter Prüfung der Arbeit fassen die Professoren, Hochschul- und Privatdozenten des Fakultätsrates nach Anhörung sämtlicher Referenten.

(4) Haben alle Referenten die Arbeit übereinstimmend abgelehnt, so ist das Promotionsvorhaben ohne Erfolg abgeschlossen.

(5) Die abgelehnte Dissertation bleibt mit den Gutachten bei den Akten der Fakultät. Die Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(6) Ein Referent oder Korreferent, der eine Dissertation abgelehnt hat, kann verlangen, dass er in der Dissertation nicht als Referent aufgeführt wird.

## **§ 8 Mündliche Prüfung und Gesamtbeurteilung**

(1) Ist die wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) angenommen, so legt der Dekan den Termin für die mündliche Prüfung fest. Er lädt dazu den Kandidaten, das Prüfungskollegium, die Professoren, Hochschul- und Privatdozenten der Fakultät sowie den Rektor und die Dekane der übrigen Fakultäten ein. Die mündliche Prüfung kann frühestens nach Ablauf der Auslegefrist gemäß § 7 Absatz 1 stattfinden.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungskollegiums leitet die mündliche Prüfung. Er sorgt für ein ordnungsgemäßes Verfahren und führt hierüber ein Protokoll, in welchem das Ergebnis der Prüfung festgehalten wird. Dieses Protokoll ist von allen Mitgliedern des Prüfungskollegiums zu unterschreiben.

(3) Die mündliche Prüfung erfolgt durch das Prüfungskollegium und die bei der Prüfung anwesenden Professoren, Hochschul- und Privatdozenten der Fakultät.

(4) Bei der mündlichen Prüfung müssen ständig mindestens drei Mitglieder des Prüfungskollegiums anwesend sein. Die Prüfung ist über die in Absatz 1 genannten Fakultätsmitglieder hinaus nach Zustimmung des Kandidaten und nach Maßgabe der vorhandenen Plätze öffentlich. Dies gilt nicht für die Beratung und Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung. Aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

(5) Die mündliche Prüfung von mindestens eineinhalbstündiger Dauer erstreckt sich auf eine halbstündige Disputation über die Dissertation und eine Aussprache, in der der Kandidat nachweisen muss, dass er mit dem Fachgebiet vertraut ist, dem die Dissertation entnommen ist.

(6) Über die Bewertung der mündlichen Prüfung entscheiden das Prüfungskollegium und die anwesenden Professoren, Hochschul- und Privatdozenten der Fakultät. Ist die mündliche Prüfung bestanden, so ist sie gemäß § 6 Absatz 2 zu bewerten.

(7) Über die Gesamtbeurteilung der Promotionsleistungen entscheidet das Prüfungskollegium. Die Gesamtnote kann lauten:

1	=	„Sehr gut bestanden“
2	=	„Gut bestanden“
3	=	„Bestanden“

In die Gesamtnote geht die Note für die schriftliche Leistung mit dem Gewicht zwei und die Note für die mündliche Leistung mit dem Gewicht eins ein. Abweichungen vom arithmetischen Mittel können auf Grund der Leistungen und der Gesamtbeurteilung nur zugunsten des Kandidaten und nur bis 0,5 vorgenommen werden. Das auf diese Weise zustande gekommene Ergebnis wird auf eine ganzzahlige Note gerundet. Bei besonders hervorragenden Leistungen kann auf einstimmigen Beschluss des Prüfungskollegiums das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ lauten.

(8) Der Vorsitzende des Prüfungskollegiums teilt dem Kandidaten das Ergebnis unmittelbar nach der Beschlussfassung mit.

## **§ 9 Nichtbestehen und Wiederholen der Prüfung**

(1) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann der Kandidat innerhalb eines halben Jahres die Wiederholung der Prüfung beantragen.

(2) Beantragt der Kandidat die Wiederholung der mündlichen Prüfung nicht innerhalb dieser Frist, so gilt die Gesamtprüfung als nicht bestanden. Das Promotionsverfahren ist damit erfolglos abgeschlossen. Die Dissertation verbleibt mit allen Gutachten und Prüfungsprotokollen bei den Akten der Fakultät.

(3) Nach erfolglosem Abschluss eines Promotionsverfahrens ist ein erneutes Promotionsgesuch nur einmal mit einer neuen Dissertation und nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig. Dies gilt auch, wenn der erste erfolglose Promotionsversuch an einer anderen Fakultät oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Bereich der Wirtschaftswissenschaften stattgefunden hat.

## **§ 10 Veröffentlichung der Dissertation**

(1) Die Dissertation ist vom Kandidaten in einer von den Referenten genehmigten Fassung zu veröffentlichen.

(2) Innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung ist die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Der Doktorand kann die Dissertation in der in den Ziffern 1 bis 3 beschriebenen Weise veröffentlichen und hat der Universitätsbibliothek folgende Exemplare abzuliefern:

1. Eine maschinenlesbare Datei in einer mit der Universitätsbibliothek abgestimmten Version bei Veröffentlichung im Elektronischen Volltext-Archiv EVA der Universitätsbibliothek oder
2. drei gedruckte Verlagsexemplare bei Veröffentlichung durch einen Verlag und Verfügbarkeit im Buchhandel, wenn eine Mindestauflage von 150 Exemplaren oder der unbeschränkte Zugang im Datennetz in elektronischer Form gewährleistet ist oder

3. drei Exemplare bei Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift.

Ist ein anderer Titel durch den Fakultätsrat genehmigt worden als der des Prüfungsexemplars, ist der frühere Titel in der Dissertation ebenfalls anzugeben. Die nach Ziffer 1 eingereichten Versionen müssen ein Titelblatt nach Anlage 2 enthalten. Der Doktorand muss schriftlich gegenüber der Universitätsbibliothek erklären, dass die eingereichte elektronische Version mit der genehmigten Fassung in Form und Inhalt übereinstimmt. Die nach Absatz 2 Ziffer 2 und 3 veröffentlichten Exemplare müssen den Vermerk enthalten, dass es sich um eine von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Karlsruhe (TH) angenommene Dissertation handelt, das Datum der mündlichen Prüfung sowie die Namen der Referenten.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Ziffer 1 überträgt der Doktorand der Universität das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek die Dissertation in Datennetzen zur Verfügung zu stellen sowie Kopien der Dissertation in gedruckter oder elektronischer Form herzustellen und zu verbreiten.

(4) Über Ausnahmen von der Veröffentlichungsfrist nach Absatz 2 entscheidet der Dekan auf schriftlichen Antrag des Doktoranden. Die Entscheidung ist der Universitätsbibliothek schriftlich mitzuteilen.

(5) Über Ausnahmen hinsichtlich der Zahl der Pflichtexemplare, der Ablieferungsfrist und der Art der Veröffentlichung entscheidet der Fakultätsrat auf schriftlichen Antrag des Kandidaten.

## **§ 11 Aushändigung der Doktorurkunde**

(1) Die Doktorurkunde nach Anlage 3 wird in deutscher Sprache auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgestellt, vom Rektor und vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Karlsruhe versehen. Sie enthält den Titel der Dissertation und die Gesamtnote der Promotion.

(2) Der Dekan vollzieht die Promotion durch Aushändigung der Doktorurkunde.

(3) Mit Aushändigung der Urkunde, die erst nach Erfüllung der Ablieferungspflicht gemäß § 10 erfolgen darf, ist der Kandidat berechtigt, den Doktorgrad zu führen.

## **§ 12 Ungültigkeit der Promotion und Entziehung des Doktorgrades**

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Doktorurkunde, dass sich der Kandidat bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, oder dass wesentliche Voraussetzungen der Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind, oder dass der Bewerber der Verleihung des Grades unwürdig ist, so kann das Prüfungskollegium nach Anhörung des Fakultätsrates die Promotionsleistung für ungültig erklären und das Promotionsverfahren abbrechen. Diese Entscheidung ist dem Kandidaten unter Angabe der Gründe vom Dekan schriftlich mitzuteilen und zuzustellen.

(2) Der Kandidat kann gegen diese Entscheidung innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Rektor erheben.

(3) Der bereits verliehene Doktorgrad kann durch Beschluss des Fakultätsrates wieder entzogen werden, wenn nachträglich einer der im Absatz 1 dargestellten Sachverhalte festgestellt wird, oder wenn sich der Inhaber durch sein späteres Verhalten des Tragens eines akademischen Grades als unwürdig erwiesen hat. Der Beschluss des Fakultätsrates bedarf der Zustimmung des Rektors.

### § 13 Ehrenpromotion und Doktorjubiläum

(1) Die Fakultät kann den Grad eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. pol. h. c.) zur Würdigung hervorragender wissenschaftlicher Verdienste um die an der Fakultät vertretenen Lehr- und Forschungsgebiete verleihen.

(2) Über die Verleihung des Grades eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber entscheidet der Fakultätsrat in zwei Lesungen; der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Gremiums. Die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber erfolgt im Benehmen mit dem Senat der Universität Karlsruhe (TH).

(3) Die Ehrenpromotion erfolgt durch den Dekan durch Überreichen der hierfür ausgefertigten Urkunde, in welcher die wissenschaftlichen Verdienste des Promovierten hervorgehoben werden. Die Urkunde ist vom Rektor und dem Dekan zu unterzeichnen.

(4) Die Fakultät kann eine Doktorurkunde, die in einem ihrer Fächer an der Universität Karlsruhe erworben wurde, erstmals anlässlich der 25. Wiederkehr des Promotionstages erneuern, wenn dies mit Rücksicht auf die besonders enge Verknüpfung des zu Ehrenden mit der Universität Karlsruhe (TH) angebracht erscheint. Die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat.

### § 14 Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) Die Promotionsordnung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Promotionsordnung vom 21. April 1989 (W. u. K. 1989, Seite 207) in der zweiten Änderungssatzung vom 7. März 1997 (W., F. u. K. 1997, Seite 135) außer Kraft.

(2) Für bereits eingeleitete Promotionsverfahren (Annahme als Doktorand nach § 2 der Promotionsordnung vom 15. Januar 1973 oder nach § 3 der Promotionsordnung vom 8. April 1998) gilt die jeweilige Promotionsordnung bis zum 31. Dezember 2012 weiter. Danach gilt diese Promotionsordnung auf für diese Doktoranden. Auf Antrag des Kandidaten kann die Prüfung auch nach den Vorschriften dieser Promotionsordnung durchgeführt werden.

Karlsruhe, den 15. August 2006

*Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler  
(Rektor)*



## Anlage 1

Als besonders qualifiziert gelten Absolventen von Fachhochschulen oder Berufsakademien, die ihr Studium an einer Fachhochschule oder an einer Berufsakademie mit hervorragendem Ergebnis abgeschlossen haben und ihre wissenschaftliche Qualifikation in den Fächern

- Betriebswirtschaftslehre
- Volkswirtschaftslehre
- Informatik
- Operations Research

nachgewiesen haben.

Die in diesen Fächern auszuwählenden Lehrveranstaltungen bzw. Module lehnen sich an die Studienpläne der an der Fakultät gelehrten Studiengänge an. Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden darf dabei 48 nicht übersteigen. Im Fachgebiet, aus dem das Thema der Dissertation gewählt werden soll, wird außerdem die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar verlangt.

Die Eignung wird in allen vier Fächern durch den erfolgreichen Abschluss je einer unbenoteten mündlichen Prüfung festgestellt. Für Prüfungen gelten im übrigen sinngemäß die einschlägigen Vorschriften der Studien- und Prüfungsordnungen und die Studienpläne und Modulhandbücher der Studiengänge der Fakultät in der jeweils gültigen Fassung unter der Maßgabe, dass Zweitwiederholungen von Prüfungen ausgeschlossen sind.

Das Eignungsfeststellungsverfahren soll nach zwei, spätestens drei Semestern abgeschlossen sein.

**Anlage 2**

(Titel der Dissertation)

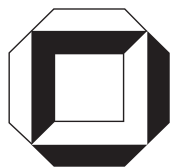
Zur Erlangung des akademischen Grades eines  
Doktors der Wirtschaftswissenschaften  
(Dr. rer. pol.)  
von der Fakultät für  
Wirtschaftswissenschaften  
der Universität Karlsruhe (TH)  
vorgelegte  
DISSERTATION  
von  
(akademischer Grad) (Name)

Tag der mündlichen Prüfung:

Referent:

Korreferent:

(Jahreszahl) Karlsruhe

**Anlage 3****(Logo, Schriftarten und -größen nach den jeweiligen Designrichtlinien)****Universität Karlsruhe (TH)**

Forschungsuniversität • gegründet 1825

**Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften  
der Universität Karlsruhe (TH)**

verleiht unter dem Rektorat  
des Professors für (Fach)  
(Akademischer Grad) (Name des Rektors)  
und unter dem Dekanat  
des Professors für (Fach)  
(Akademischer Grad) (Name des Dekans)

Herrn (Akademischer Grad)

**(Name)**

geboren (Datum) in (Ort)

die Würde eines

**Doktors der Wirtschaftswissenschaften  
(Dr. rer. pol.)**

nachdem er in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren

durch seine Dissertation

**(Titel der Dissertation)**

sowie durch die mündliche Prüfung seine wissenschaftliche  
Befähigung erwiesen und dabei das Gesamturteil

**(Gesamtnote)**

erhalten hat.

Karlsruhe, den (Datum)

Der Rektor  
der Universität Karlsruhe (TH)

Der Dekan der Fakultät für  
Wirtschaftswissenschaften

(Unterschrift)

(Unterschrift)